

52. Ist der Prozeßbevollmächtigte zur Kündigung und Entgegennahme einer Kündigung in der mündlichen Verhandlung ermächtigt?  
 C.P.D. § 81.

V. Zivilsenat. Urte. v. 20. Dezember 1902 i. S. M. (Kl.) w. Gl.  
 u. Gen. (Bekl.). Rep. V. 321/02.

- I. Landgericht Halberstadt.
- II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Es war ein Hypothekenskapital eingeklagt worden, dessen Fälligkeit bestritten wurde, weil es vereinbarungsgemäß bei pünktlicher Zinszahlung nicht vor dem 1. April 1903 gekündigt werden durfte. Im übrigen aus den

Gründen:

... „Die Vierteljahrszinsen vom 1. Januar, 1. April und 1. Juli 1900 sind erst am 4. Juli 1900, und die späteren Zinsen überhaupt nicht bezahlt worden. Der Kläger will nun seine am 23. August 1900 zugestellte Klage und deren Aufrechterhaltung im Laufe der beiden Instanzen, in denen wiederholt der Klagantrag auf Zahlung von Kapital und Zinsen verlesen worden ist, als durch die Unpünktlichkeit der Zinszahlungen gerechtfertigte wiederholte Kündigungen auf-

gefaßt wissen. Daß dieser Klageantrag mit seinem Zahlungsbegehren den Inhalt einer Kündigungserklärung hat, unterliegt keinem Zweifel. Aber das Berufungsgericht versagt ihm für den vorliegenden Fall die Wirkung als Kündigung, und zwar, was zunächst die Klageerhebung selbst anlangt, mit der Begründung, . . . daß die zunächst bloß erhobene dingliche Klage den Beklagten gegenüber keine Wirkung habe äußern können, da sie damals nicht mehr Eigentümer des Grundstücks gewesen seien. Letzteres ist richtig, und darum kann allerdings der Klage vom 23. August 1900 nicht die Bedeutung als Kündigung beigelegt werden; aber schon im Verhandlungstermin erster Instanz vom 2. November 1900 hat Kläger die Beklagten auch als persönliche Schuldner in Anspruch genommen und diesen Antrag dann im Lauf der ersten und der zweiten Instanz, in letzterer sogar als alleinigen, wiederholt gestellt, nachdem inzwischen noch weitere Zinsen fällig geworden und unbezahlt geblieben waren. Diese Wiederholungen des Klageantrags will jedoch das Berufungsgericht um deswillen nicht als Kündigungserklärungen gelten lassen, weil die Kündigung als empfangsbedürftige Willenserklärung vom Gläubiger an den Schuldner oder durch und an berechnigte Vertreter derselben erklärt werden müsse, die Prozeßvertreter der Parteien aber, mangels einer hier fehlenden besonderen Ermächtigung, nicht schon auf Grund der Prozeßvollmacht als berechnigt angesehen werden könnten, ihre Parteien bei Abgabe und Entgegennahme einer Kündigungserklärung zu vertreten, da diese weder eine Prozeßhandlung sei, noch zu den Rechtsgeschäften gehöre, zu deren Vornahme die Prozeßvollmacht nach § 81 C.P.O. ermächtigt. Diese Ausführung ist unrichtig.

Wie das Reichsgericht schon wiederholt, z. B. in Anwendung auf Anfechtungs-, Rücktritts-, Aufrechnungserklärungen entschieden hat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 48 S. 218, Bd. 50 S. 143. 144. 426,

enthält die Prozeßvollmacht, indem sie den Vertreter zum Angriff und zur Verteidigung im Prozeß ermächtigt, die Bevollmächtigung zur Abgabe und zur Entgegennahme aller Erklärungen, die zum Angriff und zur Verteidigung erforderlich sind, auch wenn sie zugleich eine materiellrechtliche Wirkung haben. Dahin gehört auch eine Kündigungserklärung, die, in der Form eines Antrags auf Verurteilung zur